

Schriftliche Stellungnahme

zur Anhörung

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE
STELLUNGNAHME 17/3960
A02, A18

**„Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des
Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen**

Geszentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/13426“

**Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
am 31. Mai 2021**

Bad Wünnenberg, den 21.05.2021



Die Abgabe der Stellungnahme erfolgt in Abstimmung mit und unter Berücksichtigung der bisherigen Stellungnahmen durch den Verein Vernunftkraft NRW e.V., Beckscher Berg 57, 33100 Paderborn.

„Der Ausbau der Windenergie stößt in weiten Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Mit den Änderungen zur Standortfestlegungen für die Nutzung erneuerbarer Energien soll die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen erhalten und die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden.“

NRW Landesregierung im April 2018

Das Maximale nutzen, um das Mindeste zu erreichen

Bereits der Koalitionsvertrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP aus 2017 sah vor, eine Mindestabstandsregelung für Windenergieanlagen festzuschreiben. Die Fraktionen folgten damit Ihren Wahlaussagen im vorausgegangenen Landtagswahlkampf gegenüber den vom Windenergieausbau betroffenen Bevölkerungsteilen in den ländlich geprägten Landesteilen in NRW.

Mit ihrem gemeinsamen Antrag (Drucksache 17/256 vom 5.9.2017) unter dem Titel:

„Windenergieausbau in Nordrhein-Westfalen wieder in geordnete Bahnen lenken – Akzeptanz für die Windenergie wieder sichern“

war der Weg vorgezeichnet. Der zuweilen ungeordnete und maßlose Ausbau der Windenergie hatte in 2017 auch in NRW einen ersten Höhepunkt erreicht, sicherlich auch geschürt von der damals eingeführten Ausschreibung und der damit verbundenen, rund 25 % ausmachenden Absenkung der Einspeisevergütung. Die Akzeptanz für diese Energieerzeugung ging bei der betroffenen Bevölkerung zunehmend verloren, Kommunen erlitten zudem reihenweise Niederlagen bei Normenkontrollverfahren. Kein beklagter Flächennutzungsplan der letzten Jahre in NRW hielt einer gerichtlichen Überprüfung stand, trotz des gewaltigen Aufwands, den gerade die kleinen Landgemeinden in unserem Bundesland mit der Erstellung zu leisten hatten – personell wie auch finanziell.

Mit dem Antrag wollte die neue CDU-FDP Regierungskoalition, dass

„sämtliche Spielräume im Rahmen des heute geltenden Rechts genutzt werden, um die Kommunen zu stärken und einen angemessenen Anwohner-, Landschafts- und Naturschutz (...) sicher zu stellen. Damit die Akzeptanz der Bevölkerung vor Ort gewährleistet ist, gilt es, die Beschneidung der Planungshoheit der Kommunen zu beenden. Die Landesregierung ist aufgefordert, Anweisungen, Empfehlungen und Abwägungshilfen zur Verfügung zu stellen. Ziel ist, die erforderlichen Maßnahmen – etwa eine Abstandsregelung von 1.500 Meter zu reinen und allgemeinen Wohngebieten bei Neuanlagen – rechtssicher auszugestalten und den rechtlichen Rahmen weitestgehend unter Berücksichtigung der kommunalen Entscheidungskompetenz auszuschöpfen.“

Anders als die rot-grüne Vorgängerregierung suchten die betroffenen CDU- und FDP-Landtagsabgeordneten in der Folge den offenen Austausch mit den Bürgerinitiativen, ihre Vertreter wurden in die Arbeitsgruppen der zuständigen Ministerien einbezogen. Ihnen wurde in verschiedenen Anhörungen die Möglichkeit gegeben, zu den laufenden Verfahren, ob zum Windenergieerlass, zum LEP oder zum jetzigen Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen und in den Ausschüssen des Landtags gehört zu werden.

Der dadurch entstandene Dialog und auch nicht zuletzt die von Ministerin Ina Scharrenbach und Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart direkt mit den BI's geführten Gespräche trugen sicherlich dazu bei, verlorengegangenes Vertrauen zurückzubringen und Verständnis für die Anliegen beider Seiten aufzubauen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf zur Änderung des Baugesetzbuches stellt für viele betroffene Bürger, BI's und für den Verein Vernunftkraft NRW eine konsequente Umsetzung der Wahlversprechen und Absichtserklärung unserer Landesregierung bei der Frage der Abstandsregelungen und der kommunalen Entscheidungskompetenz dar, zu der nachfolgend Stellung genommen wird.

Das Mindeste ist eigentlich nicht genug

Um es vorweg zu nehmen: eine vollständige Akzeptanz kann mit dem vorliegenden Gesetz allerdings nicht erreicht werden.

Flexible Abstände sind besser

Die als Maximalabstand vorgesehenen 1.000 Meter sind im Verhältnis der Höhe aktuell genehmigter Anlagen gerade einmal „4H“, d.h. die Entfernung entspricht der vierfachen Anlagenhöhe. Die 3-fache Höhe ist bereits die Untergrenze, bei der zur Zeit die rechtlich uneingeschränkte Grenze zur möglichen optischen Bedrängung angenommen wird. Die technische Entwicklung der Windenergieanlagen erfolgt rasant, so wurde in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrt-Hindernissen vom 24.04.2020 (Bundesministerium für Verkehr) bereits eine neue Höhengrenze festgelegt, bis zu der die Kennzeichnungsvorgaben zur Nachkennzeichnung und zum Hindernisfeuer gilt. Diese beträgt nun 315 Meter. Erst bei Anlagenhöhen von mehr als 315m ist ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept vorzulegen.

Wenn das Verkehrsministerium bereits vor einem Jahr mit solchen Anlagenhöhen rechnete, dürften diese auch zeitnah beim Anlagenbau zur Realität werden. Aus dem nun festzuschreibenden Maximalabstand wird dann womöglich bald schon die vorgenannte 3H-Untergrenze. Eine sich der rasanten technischen Entwicklung anpassende, flexible Abstandsregelung, wie einer von der Vernunftkraft NRW immer wieder vorgeschlagenen 7H-Regel, bietet den Anwohnern mehr Schutz.

Es ist zudem immer noch nicht genügend erforscht, wie groß die gesundheitsschädlichen Folgen u.a. durch Schall- und Lichtimmissionen bei zu nah an den Wohnhäusern stehenden Anlagen ausfallen können. Diese Angst wird den betroffenen Menschen durch die starre 1.000m-Regel (Mitte Mastfuß!) nicht genommen. Ungeachtet von den Ängsten und Bedürfnissen der im Außenbereich lebenden Mitbürgern, die sich mit den viel zu geringen Mindestabständen aus den bisherigen und nach Auffassung der Vernunftkraft NRW unvollständigen und nicht mehr zeitgemäßen Immissionschutzvorgaben abfinden müssen.

Menschen 2. Klasse

Diese Mitmenschen bleiben weiterhin Bürger 2. Klasse, rund 720 Meter („3H“) Entfernung zu den neuen Windriesen sind einfach zu wenig. Viele von ihnen wohnen inzwischen an oder inmitten von großen Windparks. Diese gleichen immer mehr riesigen Industrieflächen in damit technisch überprägten Landschaften, die ihren ursprünglichen Charakter ganz oder teilweise verloren haben. Wäre es ein Tagebau, wären die Bewohner entschädigt und umgesiedelt worden.

Dem Primat Windenergienutzung und -ausbau soll sich zum Nachteil der Menschen alles andere unterordnen. Wie sich der Umgang mit diesen Mitbürgern, ihren Schutzbedürfnissen und ihrer Lebenssituation im Zuge des massiven Windenergieausbaus verändert hat, zeigen zwei aktuelle Beispiele. Im aktuellen Aufstellungsverfahren zum neuen Flächennutzungsplan der Stadt Paderborn bewertet die mit der Planung beauftragte Gesellschaft WoltersPartner, Coesfeld, die entsprechenden Einwendungen wie folgt (Sitzungsvorlage Bauausschuss der Stadt Paderborn, 25.05.21):

*„Nach wie vor sind viele Bürger*innen besorgt, dass von Windkraftanlagen gesundheitsgefährdende Wirkungen ausgehen. An erster Stelle wird hier die Lärmbelästigung, an zweiter Stelle die Sorge um Infraschall genannt. Windenergieanlagen sind im Außenbereich privilegiert. Dort werden Nutzungen untergebracht, die z.B. aufgrund ihrer Immissionen im Innenbereich nicht unterzubringen wären.“*

Andere Nutzungen im Außenbereich müssen die Immissionen von privilegierten Nutzungen vor dem Hintergrund des immissionsrechtlichen Prinzips der gegenseitigen Rücksichtnahme bis zur Grenze möglicher Gesundheitsgefahren hinnehmen.“

Auf die Situation, dass zum einen die Erforschung möglicher Gesundheitsgefährdungen nicht ausreichend ist, bereits vorhandene gesundheitliche Beschwerden missachtet werden und die derzeitigen Immissionsschutzvorgaben schon lange nicht mehr die Weiterentwicklung der Anlagen berücksichtigen, wurde von den Bürgern, Bürgerinitiativen und der Vernunftkraft NRW immer wieder hingewiesen. Aber der Ausbau bis an die Belastungsgrenze der Menschen (oder vielleicht ja schon darüber hinaus?) sei hinzunehmen. Die Menschen, die vielleicht schon seit vielen Jahren dort wohnen, werden zu „anderen Nutzungen“ degradiert, sie haben sich unterzuordnen.

Epochale Veränderungen

Gleiches gilt für den Landschaftsschutz, zum dem WoltersPartner wie folgt Stellung nimmt:

„Die sehr häufig geäußerten Bedenken, dass der Erholungswert der Landschaft durch die Veränderung des Landschaftsbildes geschmälert würde und dies einen vermeidbaren Eingriff in Natur- und Landschaft darstelle, führen jedoch in Abwägung mit dem Planungsziel, die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet Paderborn substantiellen Raum zu geben, auch um sie auf bestimmte Standorte konzentrieren zu können, zu keiner Veränderung der Planung. Im Paderborner Land kann seit Jahren beobachtet werden, dass die „Energiewende“ mit einer deutlichen Veränderung der Landschaft verbunden ist. (...)

Hinzunehmen ist, dass sich unsere Naturlandschaft durch den Menschen zur Kulturlandschaft entwickelt hat, die ohnehin einem ständigen Wandel unterliegt. Kultur ist kein statisches Gut, sondern Ausdruck einer Zeitepoche. (...)

Im Außenbereich ist die Situation umgekehrt: Windkraftanlagen sind aufgrund ihrer Privilegierung grundsätzlich zulässig und damit für den Außenbereich wesentypisch, allgemeine Wohnnutzungen dagegen nicht.“

Die Zerstörung einer seit Jahrtausenden gewachsenen Siedlungsstruktur auf dem Land ist also ein epochales Ereignis. Obwohl der Duden eine Epoche als großen geschichtlichen Zeitabschnitt bezeichnet, reden wir hier über einen Zeitraum von wenigen Jahren, in dem Windindustrieanlagen für den uralten Kulturraum im Paderborner Land wesentypisch geworden seien sollen. Dieses den Siedlungsformen, die im Zuge einer sich über die letzten Jahrhunderte vollzogenen Agrarreform zu allgemeinen Wohnnutzungen entwickelten, abzusprechen ist mehr als bezeichnend.

Vernunftkraft NRW hatte immer wieder gefordert (zuletzt noch in der Verbändeanhörung Anfang 2021), den Menschen im Außenbereich den gleichen Schutz durch einen Mindestabstand von 1.000m zukommen zu lassen. Es bleibt abzuwarten, ob einzelne Kommunen und ihre Räte den Mut aufbringen, zumindest Bewohnern kleinerer Weiler mit Hilfe von Außenbereichsatzungen den gleichen Schutz zu gewähren, der den Bewohnern geschlossener Wohngebiete mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf zukünftig zugebilligt werden soll.

Die Mitbürger, deren Wohnhäuser im Außenbereich in Einzellage liegen, können mit dieser kommunalen Sonderregelung gar nicht rechnen, sie sind die eigentlichen Opfer des Windenergieausbaus.

Gerade sie leisten einen ungeheuren Beitrag für ihre Mitmenschen, besonders für die in den Metropolregionen lebenden Mitbürgern in Nordrhein-Westfalen.

Die Haltung der Menschen „brechen“

Gerade diese Menschen als „Nimbys“ zu beschimpfen, ist mehr als beschämend. Wenn der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Gerd Landsberg, im Westfalenblatt am Samstag, 22.05.2021, wie folgt mit seiner Forderung zitiert wird:

„Der Grundsatz „Ich bin für Klimaschutz, möchte aber die Windenergie nicht in Sichtweite haben“ (...), muß gebrochen werden,“

dann ist er sich der Lebenssituation betroffener Bürger in den Hotspots der Windenergienutzung in NRW in keinsten Weise bewusst. Es ist schon ein Unterschied, ob jemand auf eine Anlage schaut oder von einer Vielzahl an Anlagen umgeben ist. Diese Menschen brauchen in Ihrer Haltung zu Grundrechten nicht mehr gebrochen werden. Ihren Protesten folgte schon vor einiger Zeit die Resignation. Vielleicht folgen leeren Innenstädten auch bald menschenleere ländliche Räume? Vielleicht ist es aber auch politischer Wille? Zumindest manchen politischen Gruppierungen ist der Mensch auf dem Land, in seinem „zu großen Wohnhaus und seinem viel zu großen (Garten-) Grundstück“ schon längst ein Dorn im Auge.

Die Diskussion um Abstandsregelungen ist nicht neu, die Auseinandersetzung damit wiederholt sich ständig und seit Jahren.

Gerade noch akzeptabel

Vielen Mitgliedern in den BI's und der Vernunftkraft als Zusammenschluss vieler Initiativen in Nordrhein-Westfalen ist durchaus bewusst, dass es die NRW-Landesregierung war, die die Initiative zur (nochmaligen) Einführung einer Länderöffnungsklausel übernommen hat und nun zumindest den möglichen Maximalabstand von 1000m zu Wohngebieten in Gebieten nach § 30 bzw. § 34 BauGB gesetzlich festlegen will. Die Regierungskoalition muß zwar von den 1.500m Abständen zu reinen und allgemeinen Wohngebieten (LEP NRW) Abschied nehmen, kompensiert dieses aber mit der Erweiterung der Abstandsregelung auf die bisher nicht unter diesen Schutz fallenden Wohngebiete, wie Dorf- oder bestimmte andere Mischgebiete.

Für viele der hier lebenden Menschen stellt der neue Maximalabstand den vielleicht so gerade noch akzeptablen Mindestabstand dar. Die Landesregierung sollte aber mit Blick auf die immer höher werdenden Windindustrieanlagen mit einer weiteren Bundesratsinitiative eine flexible „xH“-Regelung anstreben, sollte sie das Schutzbedürfnis der betroffenen Mitbürger ernst nehmen.

Ausnahmen unterliegen der kommunalen Entscheidungskompetenz

Obwohl die Länderöffnungsklausel die Anwendung des Maximalabstandes zu jedweder Wohnbebauung, damit auch zur Einzelbebauung im Außenbereich, zuließe, macht die NRW Landesregierung an dieser Stelle davon keinen Gebrauch. Sie will so keine Verhinderungspolitik beim Windenergieausbau betreiben und verweist auf die Entscheidungskompetenz der betroffenen Kommunen, im Einzelfall über Außenbereichssatzungen eine verbesserte Schutzwirkung zu bewirken.

Im Gegenzug können Kommunen im Wege der Bauleitplanung Baurecht für Windenergieanlagen schaffen und sich so von den Vorgaben zum 1.000m Mindestabstand entbinden und diesen verkürzen. Das Recht hierzu stand ihnen ohnehin nach dem BauBG zu.

Das Repowern von Altanlagenstandorten mit geringeren Abständen zur Wohnbebauung könnte ein Beweggrund für einen Bebauungsplan im eigentlichen Außenbereich sein. Vielmehr bewegen dürften aber politische Forderungen nach einer zunehmenden Förderung erneuerbaren Energien oder die Erwartung finanzieller Beteiligungen, wie der 0,2 Cent-Regelung (§ 36 k EEG 2021). Zudem wird der Druck durch einzelne Grundbesitzer zunehmen, die möglicherweise für die Windenergienutzung geeignete Grundstücke innerhalb der eigentlichen 1.000m-Abstandsradien besitzen und an den exorbitant steigenden Standortpachten partizipieren möchten.

Unmoralische Angebote

Die Grundstückspachten sind oftmals abhängig von den Leistungsdaten bzw. der erreichten Stromproduktion einer Windenergieanlage und ihrer Vergütung. Die Jahrespacht errechnet sich oftmals auf Grundlage eines prozentualen Ansatzes vom Jahresertrag. Die Zeitschrift Finanztest analysierte in ihrer Ausgabe 11/2018 die Anlagenmöglichkeit in sog. Bürgerwindparks, auch in NRW, und berichtete dabei von Pachten in Höhe von 6 bis 9 % des Jahresertrags. Durch den technischen Fortschritt und den damit verbundenen, enormen Produktionssteigerungen der neuen Windriesen erreichen mögliche Pachten nach diesem Modell ungeahnte Höhen.

Ganz aktuell berichtet der Soester Anzeiger am 12.05.2021 von einem Millionen-Angebot für einen Landwirt im Süden des Kreises Soest. Demzufolge soll ein Pachtangebot für 2 Anlagenstandorte vorliegen, dass eine 9 % -Beteiligung und eine Mindestpacht von 102.000,- € pro Jahr und Windrad vorsieht. Die Beteiligung soll in den Folgebetriebsjahren weiter ansteigen und bis zu 11 % betragen, mindestens dann 116.000,- €. Für den Landwirt äußerst lukrativ. Für den allgemeinen Stromkunden eher unmoralisch, unsozial und nicht mehr nachvollziehbar.

Die betroffene Kommune soll dabei ebenfalls nicht zu kurz kommen. Neben der ohnehin fälligen Gewerbesteuer dürfe sie auch mit einer Beteiligung an der eingespeisten Strommenge partizipieren. Die vorgenannten 0,2 Cent je erzeugter Kilowattstunde bedeuten für das Stadtsäckel zwischen 35.000 und 40.000 € pro Jahr und Anlage, dumm in diesem Beispiel aus dem Kreis Soest nur, dass die gewünschten Standorte nur rund 700 Meter von der nächsten Wohnbebauung entfernt liegen.

Verminderung der Abstände sind vor Ort zu begründen

Diesen klimapolitischen und ökonomischen Wünschen wird die ein oder andere Kommune in NRW vermutlich folgen. Spannend wird dabei, wie die Ratsvertreter ihre Entscheidungen vor den dort lebenden Bürger begründen bzw. verteidigen. Es wird ihre Entscheidung sein. Der allzu gerne gemachte Verweis auf rechtliche Vorgaben ist so dann nicht mehr möglich. Für die betroffenen Bürger ist genau dieses wichtig, um die Haltung ihrer politischen Vertreter vor Ort bewerten zu können.

Das BauGB setzt übrigens hohe Anforderungen an eine solche Bauleitplanung. Bauleitplanungen sollen gem. § 1 BauGB

„eine dem Wohl der Allgemeinheit dienen sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz (...) zu fördern, sowie (...) das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dabei ist die Öffentlichkeit zu beteiligen. Eine mögliche Verkürzung von der nun NRW-weit vorgesehenen Mindestabstandsregelung kann damit nur in einem öffentlichen

Abwägungsprozess erfolgen, dem sich die Politik, Träger öffentlicher Belange und die betroffenen Bürger gemeinsam stellen können und werden.

Ob die Bevölkerung vor Ort die Berücksichtigung von Partialinteressen unterstützt, sollte im Gegenzug außerhalb des Mindestabstands noch genügend substantieller Raum für die Windenergieerzeugung zur Verfügung stehen, bleibt dabei abzuwarten.

Die Landesregierung hat Wort gehalten

Durch die Anwendung der Länderöffnungsklausel und Festlegung auf den maximal möglichen Mindestabstand von 1.000m hat die Landesregierung gegenüber ihren Bürgern in den ländlichen Gebieten Nordrhein-Westfalens Wort gehalten.

Der Gesetzentwurf ist klar und eindeutig und lässt für mögliche Sonderregelungen keine Hintertür offen.

Dass diese Regelung auch für bisher nicht bebaute Wohngrundstücke gilt, wird ausdrücklich begrüßt. Ebenfalls begrüßt wird, dass ursprüngliche geplante Ausnahmeregelungen für das Repowering von Anlagenstandorten ersatzlos gestrichen worden sind.

Ausbauziele ungefährdet

Ein Repowering von Altanlagen durch die in ihrer Entwicklung und Leistungsfähigkeit weit fortgeschrittenen neuen Windindustrieanlagen ist im Rahmen der nun festzulegenden Mindestabstände weiter möglich. Unter Umständen kann mit Hilfe der kommunalen Planungshoheit ein kürzerer Abstand festgelegt werden, der ein Repowering eines näher am Ortsrand liegenden Altanlagenstandortes zulässt, sofern dieses vom Rat der Stadt bzw. Gemeinde ausdrücklich – als Ergebnis eines öffentlichen Abwägungsprozesses – beschlossen wird.

Auch wenn einige im Außenbereich lebende und damit besonders betroffene Mitbürger mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht zufrieden sein dürften, so akzeptiert sicherlich viele der in den ländlichen Räumen unseres Bundeslandes lebende Menschen die hier vorgelegte Regelung. Dieses gilt besonders, wenn ihnen die Hintergründe, die Auseinandersetzungen mit Befürwortern eines weiteren massiven Ausbaus der Windenergienutzung in NRW oder die nun stattfindende, nahezu vollständige Ausnutzung der Länderöffnungsklausel durch die Landesregierung bekannt sind.

Das politische Ziel, die Stromproduktion aus Windenergie in NRW bis 2030 zu verdoppeln, ist gerade mit Blick auf das Repoweringpotential durch die deutlich leistungsstärkeren Anlagen erreichbar, dabei wird zumindest den Menschen in den Dörfern ein Mindestschutz zugebilligt.

Nicht unerwähnt sollte in diesem Zusammenhang der Umstand bleiben, dass die Inanspruchnahme von Waldflächen zur Windenergieerzeugung – trotz aktueller, teilweise massiver Forderungen – weiter den Vorgaben des LEP NRW folgt und nur in Ausnahmen bei Ermangelung nutzbarer Freiflächen und auf den am wenigsten schützenswerten Waldflächen erfolgen soll und vom vorliegenden Gesetzesentwurf außen vorgelesen wurde. Die ökologisch besonders wertvollen Waldflächen, aber auch konfliktbeladene Offenlandbereiche sollten zukünftig frei von Windenergienutzung bleiben.

Völliges Unverständnis an der scharfen Kritik des LEE

Die Form, in der Vertreter des Landesverbandes Erneuerbare Energien (LEE) im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens CDU-Landtagsabgeordnete abgreifen, stößt auf völliges Unverständnis bei den betroffenen Bürgern in der Region und Vertretern der Vernunftkraft NRW.

Ein Bericht des Westfalen-Blatts (Bielefeld, Ausgabe Paderborn) vom 8.1.2021 zitiert den Windkraft-Lobbyverband mit den Worten, dass die vorgesehene Abstandsregelung „eine neue Schikane gegen den Ausbau der Windenergie in NRW“ sei. Sie trage dazu bei „den Ausbau der Windenergie und damit die Energiewende in einigen Regionen von NRW auszubremsten“.

Landesverband Erneuerbare Energien greift heimische CDU-Landtagsabgeordnete an

Scharfe Kritik am neuen Gesetzentwurf zur Windkraft

PADERBORN (WV/mba). In einem offenen Brief übt der Landesverband Erneuerbare Energien (LEE) scharfe Kritik am neuen Gesetzentwurf der NRW-Landesregierung zum Ausbau der Windkraft. Wie berichtet, sieht der Entwurf vor, dass Windräder in NRW künftig einen Mindestabstand von 1000 Metern zur Wohnbebauung haben sollen, wenn dort zehn und mehr Wohnhäuser zusammenstehen.

Insbesondere werden die drei heimischen CDU-Landtagsabgeordneten Bernhard Hoppe-Biermeyer, Daniel Sieveke und Matthias Goeken in dem offenen Brief angegriffen, weil sie zu Weihnachten eine „unfrohe Botschaft“ verkündet hätten. Nach Angaben des Windkraft-Lobbyverbandes sei die vom Land vorgesehene Abstandsregelung zu Windenergieanlagen eine „neue Schikane gegen den Ausbau der Windenergie in NRW“. Die geplante Abstandsregelung von 1000 Metern zur Wohnbebauung trage dazu bei, „den Ausbau der Windenergie und damit die Ener-

giewende in einigen Regionen von NRW“ auszubremsten. Diese Gefahr sei umso größer, wenn die Abstandsregelung sogar für Kleinsiedlungen mit zehn Häusern gelten sollte, schreibt der LEE, der in dem Brief unter anderem auf das Ergebnis einer eigenen repräsentativen Umfrage verweist. Demnach gebe es auch in Gebieten mit bereits hoher Windenergiedichte

eine hohe Akzeptanz für die Windkraftnutzung. Viele Bürger im Kreis Paderborn seien stolz darauf, bei der Windstromerzeugung an der Spitze in NRW zu stehen und in der bislang einzigen „100-Prozent-Region“ des Landes zu leben, schreibt der LEE.

Ein Forschungsprojekt der Universität Halle-Wittenberg komme zudem zu dem Ergebnis, dass für die Ak-

zeptanz von Windrädern Beteiligungsmöglichkeiten für Bürger „und unmittelbare finanzielle Vorteile vor Ort“ entscheidend seien – und nicht der größtmögliche Abstand. Goeken, Hoppe-Biermeyer und Sieveke bewegten sich mit „ihrer Positionierung zur Windenergie also außerhalb einer wissenschaftlich seriösen Diskussion und handeln gegen die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger“. NRW-Bauministerin Ina Scharrenbach (CDU) werfen die Briefunterzeichner Jürgen Wrona, Kerstin Haarmann und Daniel Saage (alle Kreis Paderborn) vor, Zugeständnisse an Hardliner in ihrer Fraktion und an „Anti-Windkraft-Ideologen in der Landesregierung“ gemacht zu haben.

Für das Hochstift könnten die neuen Pläne sogar noch mehr Windkraftanlagen bedeuten, schreibt der LEE. Wenn NRW die Ausbauziele der Windkraft erreichen wolle, werde der Druck auf ländliche Räume ohne Streubesiedlung wie die Kreise Höxter und Paderborn „noch zunehmen“.



Sollte der Gesetzentwurf umgesetzt werden, könnten nach Einschätzung des Landesverband Erneuerbare Energien (LEE) im Hochstift bald weitere Windkraftanlagen entstehen. Foto: Hannemann

Westfalen-Blatt 08.01.2021

Der Bericht endet mit der Aussage des LEE, dass „die neuen Pläne (der Landesregierung) sogar noch mehr Windkraftanlagen für das Hochstift bedeuten. Wenn NRW die Ausbauziele der Windkraft erreichen wolle, werde der Druck auf die ländlichen Räume ohne Streubesiedlung wie die Kreise Höxter und Paderborn noch zunehmen.“

Die Unterzeichner der LEE-Erklärung sollten es dabei besser wissen, stehen sie doch im direkten oder sehr nahen Bezug zu einer örtlichen Paderborner Windenergiegesellschaft und dürften sich mit der realen Situation im Kreis Paderborn bzw. im Hochstift auskennen.

Ein Blick auf den Hot Spot der NRW-Windindustrie, den Kreis Paderborn

Ein Blick auf den Kreis Paderborn und seine aktuelle Situation im Ausbau der Windenergie zeigt ein völlig anderes Bild als vom LEE suggeriert.

Die Menschen besonders im Süden des Kreises Paderborn haben ihren Mitbürgern in NRW eines voraus: Erfahrung im Umgang mit der Windenergie, ihrer Erzeugung, ihren Betreibern und der gesellschaftspolitischen Auseinandersetzung.

Nicht von ungefähr: Die Paderborner Hochfläche ist ein Filetstück unter den windhöffigen Standorten unseres Bundeslandes. Hier entstand vor rund 30 Jahren am Rand der Egge, dem südlichen Ausläufer des Teutoburger Waldes, der erste Windpark in NRW. Schon 10 Jahre später folgte die Errichtung von großflächigen Windparks auf den weiten, landwirtschaftlich genutzten Flächen des Soratfeldes bei Lichtenau und auf dem Sintfeld zwischen Bad Wünnenberg und Marsberg, das damals (und heute wahrscheinlich wieder) größte Onshore-Windenergiegebiet Europas. Allein hier drehen sich auf einem 17 km langen und rund 50 km² großen Gebiet rund 200 Anlagen aus 25 Jahren Baugeschichte.

Wind ist kostenlos, Windstrom – egal wie volatil erzeugt – hat Vorrang in der Abnahme und die über 20 Jahre garantierte Einspeisevergütung ermöglichte in Kombination mit den ertragsreichen Standorten sehr profitable Geschäftsmodelle für Planer, Betreiber, Anleger und Grundbesitzer.

Die Kombination aus politischen Klimaschutzzielen und ökonomischem Erfolg der bisher errichteten Windparks führte zum weiteren Ausbau der Windenergienutzung im Kreis Paderborn. Er erfolgte in mehreren Wellen, sicherlich bedingt u.a. durch das Fallen von einschränkenden Flächennutzungsplänen in den Kommunen oder den hohen Genehmigungszahlen Ende 2016, vor der deutlichen Absenkung der Einspeisevergütung mit Umstellung auf das sogenannte Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur zum 1.1.2017.

Mit weitem Abstand Spitzenreiter in NRW

Im Mai 2021 befinden sich 536 Windenergieanlagen im Kreis Paderborn in Betrieb. Ihre installierte Leistung beträgt 1033 MW, im Durchschnitt 1,93 MW je Anlage. Der Kreis Paderborn ist damit der Kreis mit der mit weitem Abstand größten Leistung in NRW. Die an 2. und 3. Stelle fast gleichauf liegenden Kreise Steinfurt und Borken kommen jeweils gerade auf etwas über 50 % der Paderborner Leistung.

Im Jahr 2020 betrug der Anteil der aus erneuerbaren Energien produzierte Strom bereits rund 120 % am Gesamtstromverbrauch des Kreises. Die Kommunen Lichtenau und Bad Wünnenberg produzieren inzwischen das 6- bis 8-fache ihres Strombedarfs aus Erneuerbaren. In den ersten Monaten dieses Jahres ging der Anteil aufgrund u.a. von Witterungsschwankungen etwas zurück.

Ausbau geht weiter voran – auch ohne Waldflächen

Anders als von Vertretern der Windindustrie genannt, stockt der Ausbau im Kreis Paderborn nicht. Er wird auch nicht ausgebremst, sondern geht weiter voran: Mitte Mai 2021 sind den Angaben des Kreisumweltamtes zufolge weitere 46 Anlagen mit einer Leistung von 164,5 MW (Ø 3,58 MW/WEA) genehmigt. Weitere 124 Anlagen befinden sich Planung, d.h. es liegen hierfür Bau- bzw. Änderungsanträge vor. Ihre Leistungsdaten betragen insgesamt 453,43 MW (Ø 3,66 MW/WEA).

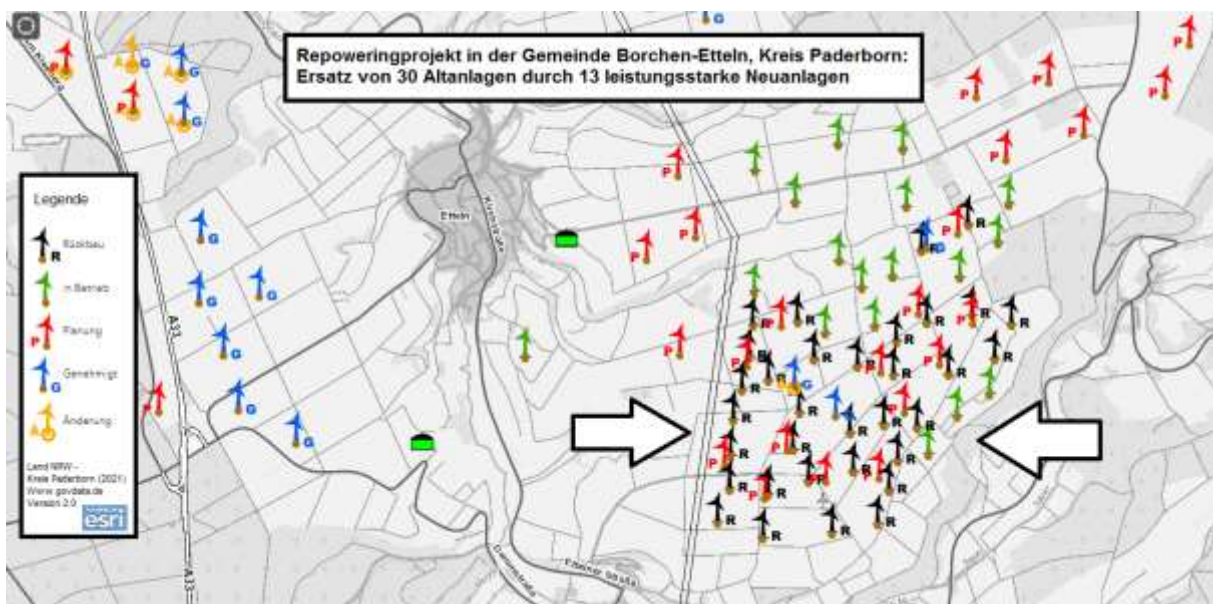
Da in 2021 bereits erste Garantievergütungen auslaufen, stehen aktuell 91 Anlagen zum Rückbau an. Ihre installierte Gesamtleistung beträgt 122,56 MW, somit 1,35 MW je abzubauender Anlage. Die verlorengelassene Leistung von 123 MW wird somit zeitnah durch 618 MW an geplanter bzw. bereits genehmigter Anlagenleistung ersetzt. Das heißt ein Nettozubau von nahezu 500 MW in den kommenden ca. 24-30 Monaten, die Bauarbeiten laufen bereits. Der Kreis erweitert allein durch die bereits beantragten Anlagen die installierte Leistung um weitere 50 % auf 1.500 MW Gesamtleistung.

Ein Antrag für einen Anlagenbau im Wald wurde im Kreis Paderborn dabei bis dato nicht gestellt.

Den zurückzubauenden 91 Anlagen stehen somit 170 neue, deutlich größere und leistungsstärkere Windindustrieanlagen gegenüber. Durch die fast 3-fach höhere Nennleistung und einer deutlich steigenden Volllaststundenzahl dürfte sich die Stromproduktion bei diesen Neuanlagen gegenüber den Anlagen der ersten Generationen nahezu vervierfachen.

Derzeit befinden sich bereits Windindustrieanlagen mit einem Leistungsbereich von 5,5 bis 6,5 MW in der Planung bzw. Beantragung. Bei einer Gesamthöhe von fast 250 Metern weisen die Rotordurchmesser bereits 160 m auf, die von den Flügeln überstrichene Fläche einer Anlage wächst auf 20.000 m² an. Dadurch werden sie zum Windfänger, ihre Volllaststunden verdoppeln sich laut Herstellerangaben und Standort. Solche Anlagen werden in der folgenden Ausbauphase ihre Stromproduktion gegenüber den nächsten abzubauenen Anlagen fast verachtfachen.

Bei anstehenden Repoweringprojekten im Kreis Paderborn ist dieser enorme technische Fortschritt bereits feststellbar, wenn auch nur teilweise: Im Bereich der Orte Etteln (Gemeinde Borchten) und Atteln (Stadt Lichtenau) ist beantragt, 30 Altanlagen durch 13 neue zu ersetzen.



Grafik: Geodatenportal des Kreises Paderborn, Stand 18.05.21, Bearbeitung Hubertus Nolte

Die installierte Leistung der Altanlagen liegt zwischen 600 und 1.300 kW. Die geplanten Neuanlagen werden eine installierte Leistung von 5.000 bis 5.500 kW aufweisen, ihre Volllaststundenzahl dürfte sich nahezu verdoppeln.

Trotz einer Reduzierung der Anlagenzahl um weit mehr als 50 % steigt die installierte Leistung um mehr als 100 %. Die Stromproduktion dürfte sich mit nur der Hälfte der ursprünglich dort betriebenen Anlagen vervierfachen.

Das Vorranggebiet wird dabei nicht ausgeweitet. Der von der Landesregierung gewollte Ausbau der Stromproduktion ist – wie das vorstehende Beispiel zeigt – nur sekundär von der Anlagenzahl abhängig. Diesem Vorhaben bei Etteln haben die beteiligten Naturschutzverbände übrigens zugestimmt und befürworten solche eine Umsetzung ausdrücklich.

Daneben gibt es auf der Paderborn Hochfläche auch andere Beispiele. So wurde im Bereich der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) aktuell ein Windpark mit ebenfalls rund 30 Windenergieanlagen repowert. Hier wurden Alt- durch Neuanlagen allerdings im Verhältnis von nahezu 1:1 ersetzt.

Nicht nur Repowering

Trotz des enormen Potentials an aus der EEG-Vergütung herausfallenden und ersetzbaren Altanlagen im Kreis Paderborn zeigen die aktuellen Zahlen des Umweltamtes, dass weitere, bisher noch nicht genutzte Offenlandbereiche als neue Standorte dazu kommen, obwohl die Kommunen im südlichen Kreisgebiet die gerichtlichen Vorgaben zur Ausweisung von substantiellen Raum mehr als einhalten.

Auch die Verdichtung bisheriger Windparks spielt beim weiteren Ausbau im Kreis Paderborn eine, bisweilen auch übertriebene Rolle.

Der laufende Ausbau der Windenergienutzung hat mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wenig zu tun. In aktuellen, schon seit einiger Zeit laufenden Planungen wurden 1.000m Abstände bereits eingeplant. Daran beteiligt auch Windenergiegesellschaften aus dem Paderborner Raum.

Ein Ausbremsen des Windenergieausbau im Kreis Paderborn, wie ihn die federführenden Paderborner LEE-Vertreter beschwören, Fehlanzeige! Druck zum weiteren Ausbau – nicht Ergebnis der „Verhinderungsplanung“ der NRW-Landesregierung, sondern seit Jahren gelebte Praxis in diesem Kreis.

Abstandsregelungen auch für die Entwicklung von Kommunen wichtig

Die Stadt Bad Wünnenberg hatte in ihrem letzten FNP 2014 übrigens einen (Vorsorge-)Abstand von 1.200m festgeschrieben. Solche Vorsorgeabstände sind inzwischen sehr wichtig.

Die 1.000m Abstandsregelung gewährt auf der einen Seite der betroffenen Bevölkerung einen Mindestschutz, schränkt aber gleichzeitig die Entwicklungsmöglichkeit einzelner Orte ein. Die Paderborner CDU-Kreistagsfraktion hat diese Problematik aufgenommen und in der Stellungnahme zum Regionalentwicklungsplan OWL thematisiert.

Einige Städte und Gemeinden im Kreis Paderborn mussten wiederholt Flächennutzungspläne erstellen, um bestimmte Entwicklungsgebiete in ihren Orten freizuhalten. Ein weiterer Ausbau der Windenergienutzung an der Peripherie gefährdet die Entwicklungsmöglichkeit oder nimmt sie ganz, da keine Bereitschaft der Betreiber besteht, laufende Anlagen zu drosseln, um den Dörfern aus immissionsschutzrechtlichen Gründen eine weitere Entwicklung zu ermöglichen. Hier im Kreis ist eigentlich das Gegenteil festzustellen. Jährlich werden etwa 50 Klagen durch Antragssteller gegen Genehmigungsaufgaben oder Ablehnungen im Kreis Paderborn neu angestrengt, dagegen stand in den letzten Jahren nur eine einzige Verbandsklage aus Natur- bzw. Artenschutzgründen.

Belastungsgrad berücksichtigen

Das mitunter aggressive Vorgehen unterschiedlicher Akteure in der Umsetzung ihrer Ausbauvorhaben oder auch Form und Art im Umgang mit politischen Vertretern, Vertretern der Bürgerinitiativen oder Naturschutzvereinen und -verbänden sowie mit einzelnen, um ihre Gesundheit besorgten Mitbürgern, erfordert einen Mindestschutz, wie ihn jetzt die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen beabsichtigt und umsetzen will. Dieses allerdings allein durch Abstandsregelungen zu schaffen, reicht, wie im Fall des Kreises Paderborn nachvollziehbar, nicht.

„Anstand verlangt Abstand“ steht schon seit Jahren auf einem Plakat vor dem Ort Dahl bei Paderborn, dem Ort mit der wohl in BI-Kreisen bundesweit meistbekanntesten Silhouette, umrahmt und erdrückt von Windriesen.

Ein weiterer Ausbau der Windenergienutzung mit Anstand und Abstand zur Erreichung der landespolitischen Ziele in NRW ist, wie geschildert, bereits durch ein vernünftiges und rücksichtvolles Erneuern von bisherigen Anlagenstandorten umsetzbar.

Die inzwischen schon weit über die Schaffung von substantiellem Raum hinausgegangenen Regionen stoßen beim weiteren Ausbau an ihre Grenzen. Für die Menschen im Süden des Kreises Paderborn macht es schon einen Unterschied, ob sie von einigen wenigen Windenergieanlagen 1.000m entfernt leben müssen oder mehrere Hundert Anlagen in ihrem Sichtfeld stehen.

Die Landesregierung sollte sich überlegen, ob sie neben der Ausbaumöglichkeit von Altstandorten gerade in solchen Gebieten den bereits erreichten Belastungsgrad berücksichtigt und eine weitere Flächeninanspruchnahme beispielsweise im Rahmen der Raumplanung deckelt.

Zusammenfassung

Die vorgenannten Ausführungen und aktuellen Beispiele können wir folgt zusammengefasst werden:

- + +** Mit der Entscheidung zur Anwendung der Länderöffnungsklausel und dem vorliegenden Gesetzesentwurf zum maximal möglichen Mindestabstand von 1.000m zur Wohnbebauung in den Innenbereichen hat die Landesregierung Wort gehalten und ihre Wahlversprechen eingelöst.
- + +** Sie schützt die betroffenen Anwohner in den Dörfern und Städten im ländlichen Raum und ermöglicht gleichzeitig das Erreichen klimapolitischer Ziele im Ausbau der Stromproduktion aus Windenergie.
- -** Die Menschen in den Außenbereichen bleiben dagegen Mitbürger 2. Klasse, sie leben am Rande von oder inmitten neuer Windindustriegebiete und tragen am meisten die Last der Energiewende zum Wohle ihrer Mitbürger in den Metropolregionen unseres Bundeslandes.
- +** Die Vorwürfe der Windindustriebranche und ihrer Lobbyverbände, dass der Ausbau der Windenergienutzung durch die neue Abstandsregelung nahezu zum Erliegen kommt, läuft ins Leere. Anhand von aktuellen Beispielen aus dem Kreis Paderborn läßt sich das enorme Potential in der Erneuerung konfliktfreier Altanlagenstandorte erkennen.
- +** Der Ausbau der Windenergie ist nicht von einer Zunahme von Anlagenstandorten, sondern von der technisch bereits verfügbaren Leistungssteigerung in der Stromproduktion moderner Windindustrieanlagen abhängig. Konfliktreiche Offenlandbereiche oder die ökologisch wertvollen Waldbestände können und sollten daher beim weiteren Ausbau ungenutzt bleiben.
- +/-** Ausdrücklich steht es den Planern, Grundbesitzern und Betreibern frei, mit einzelnen Kommunen über den Weg von Bauleitplanungen Standorte mit einem geringeren Abstand zur Wohnbebauung zu verhandeln. Hierbei spielen sicherlich finanzielle Beteiligungen der Kommunen selbst oder inzwischen unmoralisch hohe Standortpachten eine durchaus nachvollziehbare Rolle. Letztendlich muss die Öffentlichkeit eingebunden und mitgenommen werden. Die Bürger vor Ort von verkürzten Abständen zu überzeugen, dürfte ein anspruchsvolle und spannende Aufgabe für die jeweiligen Akteure werden.
- +/-** Der Gesetzesentwurf ist klar, eindeutig und ohne Sonderregelungen. Er folgt dem Mindestanspruch, schafft Rechtssicherheit und Vertrauen in die Zuverlässigkeit der politisch hierfür Verantwortlichen. Zur Erlangung einer vollständigen Akzeptanz innerhalb der betroffenen Bevölkerung reicht er noch nicht aus. Dieses bedarf weiterer Anstrengungen und der Fortführung des bisherigen Dialogs.

Zur Person: Hubertus Nolte, Jahrgang 1964



Bis 2014 CDU-Fraktionsvorsitzender im Rat der Stadt Bad Wünnenberg, 2013 bis 2020 Sprecher der Bürgerinitiative Bad Wünnenberg und dem Zusammenschluss der BI's in OWL, sowie Sprecher des Landesverbandes Vernunftkraft NRW. Seit November 2020 direkt gewählter Abgeordneter der Stadt Bad Wünnenberg im Kreistag Paderborn. Neben dem politischen Engagement seit vielen Jahren im ehrenamtlichen Natur- und Umweltschutz tätig, seit 2016 Vorsitzender eines regional tätigen Naturschutzvereins und Vertreter der LNU NRW im Kreis Paderborn.